

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



33

Nr. 3

Speyer, 10. April 2014

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Umbenennung der Pfarrstelle Hüffler..... 33

Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung..... 34

### Bekanntmachungen

Geschäftsordnung für die Presbyterien..... 34

Leitlinien der Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 39

Erste Theologische Prüfung 2014..... 43

Anmeldung zum Biblikum..... 43

Anmeldung zur Zwischenprüfung..... 43

Fürbitte für die 12. Tagung der 11. Landessynode vom 21. bis 24. Mai 2014..... 44

Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben..... 44

Kollekte für das Diakonische Werk der EKD.... 45

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 47

Stellenausschreibung des Rundfunkreferates Saar..... 48

Stellenausschreibung der jugend-kultur-kirche sankt peter..... 49

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland..... 50

### Dienstnachrichten

Verleihungen..... 50

Enthellungen..... 51

Dienstleistungen..... 51

Beauftragungen..... 51

Ruhestand..... 51

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss über die Umbenennung der Pfarrstelle Hüffler

Vom 3. April 2014

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

Die Pfarrstelle Hüffler wird in „Pfarrstelle Hüffler-Quirnbach“ umbenannt.

#### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Speyer, den 3. April 2014

-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungs- verordnung

Auf Grund von § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes -PfBesG-, zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. S. 228), erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

### Artikel 1

Die Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 9. August 2011 (ABl. S. 62) wird wie folgt geändert.

1. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 PfBesG

(1) Ist eine Gemeindepfarrstelle gemäß § 24 Absatz 1 der Kirchenverfassung für mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden errichtet, tragen diese zur Finanzierung des Unterhalts der Pfarrstelle, insbesondere der Pfarrwohnung und des Pfarrgartens, anteilig nach der Zahl ihrer durch die Pfarrstelle betreuten Gemeindeglieder bei.

(2) Ist eine Gemeindepfarrstelle mit dem Dekanat verbunden, trägt der Kirchenbezirk anteilig nach dem im jeweils geltenden Stellenbudget ausgewiesenen Anteil des Dekanats an der Stelle der Dekanin/des Dekans insbesondere zum Unterhalt der Pfarrwohnung und des Pfarrgartens der Pfarrstelle bei.

(3) Bei Verkauf einer Pfarrwohnung wird im Fall der Absätze 1 und 2 der bei der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Pfarrwohnung gelegen ist, verbleibende Verkaufserlös grundsätzlich zwischen den am Unterhalt der Pfarrstelle beteiligten Körperschaften nach deren Anteil am Unterhalt der Pfarrstelle aufgeteilt. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Besteht im Rahmen einer Gemeindepfarrstelle zusätzlich ein vom Landeskirchenrat zugewiesener allgemeiner kirchlicher Auftrag gemäß § 25 Absatz 1 PfdG.EKD von mindestens 25 v. H. einer vollen Stelle und wird deswegen die Gemeindepfarrstelle nur noch mit dem restlichen Stellenumfang betreut, so erhält die Kirchengemeinde, welche die Pfarrwohnung zur Verfügung stellt, einen dem Umfang des allgemeinen kirchlichen Auftrags entsprechenden Anteil des Pfarrwohnungsausgleichsbetrags von der Landeskirche ausgezahlt. Betreut das Gemeindepfarramt gemäß Absatz 1 mehrere Kirchengemeinden oder Teile von Kirchengemeinden, ist die Auszahlung entsprechend des Anteils der Kirchengemeinden am Unterhalt der Pfarrstelle auf diese aufzuteilen. Die Auszahlung ist zweckgebunden für die Bildung der Instandhaltungsrücklage oder den Mietzins für die Pfarrwohnung zu verwenden.“

2. Die bisherigen §§ 2 - 4 werden zu den neuen §§ 3 - 5.

### Artikel 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 2 Absätze 2 bis 4 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Geschäftsordnung für die Presbyterien

Speyer, 11. März 2014

Az.: XIII c 135/04-1

Der Landeskirchenrat hat am 11. März 2014 die nachstehende Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien beschlossen. Diese soll es den Presbyterien erleichtern, den Auftrag des § 14 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu erfüllen, wonach sich die Presbyterien eine Geschäftsordnung zu geben haben.

Bei der inhaltlichen Anpassung der Geschäftsordnung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ist Folgendes zu beachten:

1. An einigen Stellen weist die Mustergeschäftsordnung auf zwingendes landeskirchliches Recht, insbesondere der Kirchenverfassung, hin (z. B. Präambel, § 1 Abs. 1, §§ 6, 7, 8 Abs. 3 - 5, § 9 Abs. 1 usw.). Von diesen Bestimmungen, die durch eine Verweisung auf das entsprechende landeskirchliche Recht gekennzeichnet sind, kann nicht abgewichen werden.
2. Dagegen bestehen keine Bedenken, von der Mustergeschäftsordnung an den Stellen abzuweichen, die im Text mit Verweisungen auf die Erläuterungen 1-14 kenntlich gemacht sind.
3. Von Bestimmungen, die nicht unter 1. und 2. fallen, kann im Einzelfall abgewichen werden. Allerdings sind derartige Abweichungen vor der Beschlussfassung mit dem Landeskirchenrat zu beraten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Abweichung gegen landeskirchliches Recht verstoßen würde.

### Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien

Geschäftsordnung des Presbyteriums der  
Kirchengemeinde .....  
vom .....

Das Presbyterium der Kirchengemeinde ..... hat in seiner Sitzung vom ..... gemäß § 14 Abs. 3 der Kirchenverfassung – KV – nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### A. Allgemeines

- § 1 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachungen
- § 3 Einberufung
- § 4 Einzuladende Personen
- § 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Ausführung von Beschlüssen

#### B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

- § 12 Vorsitzende oder Vorsitzender
- § 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- § 14 Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

#### C. Beteiligung der Jugend

- § 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend

#### D. Vorbereitung der Sitzungen

- § 16 Tagesordnung
- § 17 Beratende Ausschüsse
- § 17a Beschließende Ausschüsse

#### E. Gang der Verhandlungen

- § 18 Sitzungsbeginn
- § 19 Ordnung der Aussprache
- § 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

#### F. Schlussbestimmungen

- § 21 Verfahrenshinweise
- § 22 Inkrafttreten

### Präambel

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Abs. 1 KV).

#### A. Allgemeines

##### § 1

#### Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KV).

(2) Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Mitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrundeliegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. Vor Gerichten sowie Notarinnen und Notaren genügt die Vertretung durch ein gemäß Satz 1 bevollmächtigtes Mitglied. Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 80 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts, sind zu beachten (Artikel 63 Abs. 9 der Bayerischen Kirchengemeindeordnung).

##### § 2

#### Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung

(1) Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf<sup>1</sup> einberufen werden<sup>2</sup>. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.

(2) Erstreckt sich der Amtsbereich eines Gemeindepfarramts auf mehrere Kirchengemeinden, so können die Presbyterien gemeinsam beraten. Ist über einen Verhandlungsgegenstand Beschluss zu fassen, der mehrere Kirchengemeinden betrifft, so sollen die betroffenen Presbyterien gemeinsam beraten. Die anschließende Beschlussfassung erfolgt durch jedes Presbyterium in getrennten Abstimmungen.

(3) Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird. Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

##### § 3

#### Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein<sup>3</sup>.

(2) Die Einladung soll mindestens vier Tage<sup>4</sup> vor der Sitzung zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.

(3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

**§ 4****Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

(1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
3. die Ersatzmitglieder;
4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
7. sachverständige Gäste.

(2) Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 - 3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Abs. 2<sup>5</sup> und 4<sup>6</sup> der Wahlordnung<sup>7</sup> die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung<sup>8</sup>). Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

**§ 5****Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

(3) Andere Gegenstände können nichtöffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Abs. 2). Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums teil<sup>9</sup>.

**§ 6****Beschlussfähigkeit**

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Abs. 1 KV).

**§ 7****Ausschluss bei persönlicher Beteiligung**

(1) Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern<sup>10</sup>, Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Schwiegereltern und Schwiegerkindern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend.

**§ 8****Beschlussfassung**

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

(2) Sind zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Wahlordnung).

(3) Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Abs. 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17 Abs. 3).

(4) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Abs. 3 KV).

(5) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zu-

letzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Abs. 2 KV).

## § 9

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend. Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 10

### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen<sup>11</sup>.

## § 11

### Ausführung von Beschlüssen

(1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

(2) War die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.

(3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

### **B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und/oder Schriftführer**

## § 12

### Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Abs. 1 KV).

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Abs. 2 KV). Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet<sup>12</sup>.

(3) Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Abs. 2) bereiten die Vorsitzenden die Sitzung gemeinsam vor und verständigen sich darüber, wer die Aufgaben des Vorsitzes übernimmt.

## § 13

### Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

(1) Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Abs. 1 KV). Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.

(2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

## § 14

### Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

(1) Die Schriftführerinnen und/oder die Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.

(2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.

(3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Schriftführerinnen und/oder auf einen oder mehrere Schriftführer.

(4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

## C. Beteiligung der Jugend

## § 15

### Vertreterin oder Vertreter der Jugend

(1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden. Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit berufen werden.

## D. Vorbereitung der Sitzungen

### § 16 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt. Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Abs. 2) geschieht dies gemeinsam durch die Vorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage<sup>13</sup> vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 6 genannten Personen.

(3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

### § 17 Beratende Ausschüsse

(1) Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums angehören.

(2) Die beratenden Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratungen über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen vom Presbyterium zugewiesen werden.

### § 17a Beschließende Ausschüsse

(1) Das Presbyterium kann beschließende Ausschüsse bilden, die abschließend für das Presbyterium entscheiden. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar ist. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.

(2) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für die Entscheidungen über einzelne Verhandlungsgegenstände oder einzelne Aufgaben bilden.

(3) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für den Bereich eines Wahlbezirks bilden. Dem Ausschuss können nur die im Wahlbezirk gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer angehören, die oder der für den Wahlbezirk zuständig ist. Weitere Mitglieder können durch das Presbyterium berufen werden, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses. Dem Ausschuss können im Rahmen des Haushalts-

plans der Kirchengemeinde einzelne Aufgaben des Presbyteriums nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 der Verfassung übertragen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sind unverzüglich über die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses zu unterrichten.

## E. Gang der Verhandlungen

### § 18 Sitzungsbeginn

(1) Die Sitzung wird mit einem Gebet<sup>14</sup> eröffnet.

(2) Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

### § 19 Ordnung der Aussprache

(1) Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. Anschließend können die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(3) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.

(4) Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraumes auffordern. Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

### § 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

(1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.

(2) Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. Werden über

den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

## F. Schlussbestimmungen

### § 21

#### Verfahrenshinweise

Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Auf § 11 Abs. 10 Satz 2 und § 64 Abs. 2 Halbsatz 2 der Kirchenverfassung, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 59 Satz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am [...] in Kraft.

- <sup>1</sup> Das Presbyterium kann sich auf eine der vorgeschlagenen Alternativen beschränken.
- <sup>2</sup> Sollen Sitzungen nur bei Bedarf einberufen werden, so ist anzufügen: ..., mindestens aber alle zwei Monate.
- <sup>3</sup> Soll nicht schriftlich eingeladen werden, so ist die ortsübliche Weise der Einladung kurz zu beschreiben.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsordnung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.
- <sup>5</sup> Absatz 2 lautet: „Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkel (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der im Presbyterium befindliche nahe Angehörige während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt an ihre/seine Stelle die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, in das Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. In diesem Fall rückt kein Ersatzmitglied nach.“
- <sup>6</sup> Absatz 4 lautet: „Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, tritt die/der zurückgetretene nahe Angehörige ins Presbyterium ein. Mussten mehrere nahe Angehörige ihr/sein Amt ruhen lassen, entscheidet das Los, wer von ihnen ins Presbyterium eintritt. Erhöht sich infolge dieses Eintretens die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters kein Ersatzmitglied nach.“
- <sup>7</sup> Nr. 67 der WODV zu § 32 WO lautet: „Die nach § 32 Abs. 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlausschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen.“
- <sup>8</sup> Die Bestimmungen der WODV zu § 39 WO lauten:  
 „75. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.  
 (2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.  
 (3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.  
 76. Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter, für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.“
- <sup>9</sup> Vikarinnen und Vikare nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 nehmen zu Ausbildungszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teil.
- <sup>10</sup> Nr. 68 der WODV zu § 32 WO lautet: „Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.“
- <sup>11</sup> Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Niederschrift von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet wird.
- <sup>12</sup> § 12 Abs. 2 Satz 2 ist gegenstandslos, wenn die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt wird.
- <sup>13</sup> Die Geschäftsordnung kann eine abweichende Frist vorsehen.
- <sup>14</sup> Die Geschäftsordnung kann auch regeln, dass die Sitzung z. B. mit Lesung, Lied oder Kurzandacht eröffnet wird.

\*

Speyer, 29. Januar 2014

Az.: III 330/01-1

Nachstehend geben wir die vom Landeskirchenrat beschlossenen Leitlinien der Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bekannt.

Die Leitlinien sind in Anlehnung an die Orientierungshilfe der EKD „Die Kraft zum Menschsein stärken“, Hannover 2004, entstanden. Sie wurden vom Landeskirchenrat zusammen mit dem Konvent der Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) überarbeitet.

## Leitlinien der Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

vom 1. Mai 2013

„Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht.“  
(Matthäus 25, 36)

### (A) Selbstverständnis

Krankenhauseelsorge ist „Kirche am anderen Ort“, ein besonderer Dienst der Kirche in der speziellen Erlebens- und Arbeitswelt der Klinik. Die Seelsorge im Krankenhaus ist biblisch begründet; sie arbeitet theologisch und pastoralpsychologisch geschult und kontextbezogen in ökumenischer Verbundenheit.

Sie tritt auf dem Boden biblischer Anthropologie für die Würde des Menschen von seinem Anbeginn bis an sein Ende in seiner Unvollkommenheit ein.

Sie bietet Menschen im Krankenhaus Zeit und Raum für ihre existenziellen und spirituellen Themen.

Sie versteht menschliches Leben im Spannungsfeld zwischen Gesundheit und Krankheit. Denn es gibt im Kranken auch Gesundes und bei Gesunden auch Krankes. Krankenhauseelsorge hilft, Kraft zu gewinnen, in diesem Spannungsfeld mit beidem leben zu lernen.

Krankenhauseelsorge wird erfahrbar in Begegnung und Beziehung.

Sie geschieht durch Kommunikation und Begleitung.

Sie ist offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierung.

Sie schätzt die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen in ihrem Eigenwert.

Sie respektiert die je eigene Lebensdeutung und unterstützt die persönliche Selbstbestimmung.

Sie begleitet Menschen im Sterben und weicht der Endlichkeit nicht aus.

Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger fragen mit den Menschen, denen sie im Krankenhaus begegnen, nach dem Sinn ihres Erlebens oder Handelns.

Sie suchen geschwisterlich nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung der Situation.

Sie halten Ohnmacht mit aus.

Sie sind der Überzeugung, dass Leid nicht gleichbedeutend ist mit Unheil und dass Heil nicht abhängig ist von Heilung.

Sie vertrauen auf die Wirksamkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie ertragen und dessen Nähe sie bezeugen wollen.

Sie geben dem Glauben im Kontext des Krankenhauses liturgische Gestalt.

Krankenhauseelsorge erfordert eine dazu qualifizierende, differenzierte Weiterbildung. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich darüber hinaus zur Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit durch Fortbildung und Supervision.

Wo mehrere Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort im Team zusammenarbeiten, streben sie nach kollegialer Eintracht und guter Kooperation mit geschulten Ehrenamtlichen.

Krankenhauseelsorge richtet ihre unterschiedlichen Angebote

- an Menschen, die die Institution Krankenhaus zur Heilung oder Linderung ihrer Krankheit aufsuchen müssen und an die davon Mitbetroffenen;
- an Menschen, die in der überwiegend naturwissenschaftlich-technisch orientierten Institution Krankenhaus direkt oder indirekt mit den und für die Patientinnen und Patienten arbeiten;
- an die Institution selbst; sie hat ihre Abhängigkeit von ökonomischen Vorgaben, ihre Struktur und Zielsetzung, ihr Menschenbild, den Zusammenhang von Anspruch und Wirklichkeit, ihre Ethik, ihre Fortbildungsangebote, ihr Betriebsklima im Blick.

## B) Die veränderte Situation der Krankenhauseelsorge

Im Zuge der fortschreitenden Ökonomisierung des Gesundheitswesens erlebt das Krankenhaus einen fundamentalen Wandel: Immer mehr rückt die effektive und kostengünstige Organisation der Behandlungsvorgänge in den Mittelpunkt.

Damit verbinden sich spürbare Änderungen in der Situation sowohl von Kranken als auch von Mitarbeitenden vor Ort.

Zugleich ist auch im Krankenhaus die Veränderung der Gesellschaft sichtbar; Menschen werden immer älter und leben zunehmend in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft.

Kranke

- sind wesentlich kürzer als früher im Krankenhaus;
- kommen, gerade wenn sie älter und mehrfach erkrankt sind, darum zu häufigeren Kurzzeiteinweisungen ins Krankenhaus;

- müssen in kürzerer und durch Untersuchung und Behandlung ausgefüllter Zeit mit ihrer Krankheit und Beeinträchtigung umgehen;
- erleben Sinnkrisen, Verzweiflung, Not und Angst inmitten einer ökonomisch geprägten Struktur;
- wollen in ihren kulturellen und religiösen Bedürfnissen wahrgenommen und gewürdigt werden;
- werden schneller in die sogenannte integrierte Versorgung entlassen.

Mitarbeitende

- erleben eine Verdichtung ihrer Arbeit, indem ihnen neue Aufgaben (Verwaltung, Ausbildung etc.) übertragen werden und weniger Mitarbeitende zur Verfügung stehen;
- haben neu ihre Rolle als „Dienstleistende des Gesundheitswesens“ zu finden und sich dabei mit dem ständigen Konflikt von Anspruch und Wirklichkeit auseinanderzusetzen;
- haben weniger Zeit, Beziehungen zu Kranken aufzubauen und zu pflegen;
- erleben eine hohe Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- müssen häufig unter hohem Leistungsdruck ethisch schwierige Entscheidungen treffen;
- arbeiten mit Patientinnen und Patienten, die zunehmend die Qualität ihrer Versorgung einfordern;
- gehen vermehrt mit fremdsprachigen Patientinnen und Patienten um;
- müssen Reaktionen und Verhaltensweisen, die durch fremde Kultur oder Religion bedingt sind, verstehen lernen;
- gehen auf einen kommenden Pflege- und Ärztenotstand zu;
- gehen bei all dem mit großem Engagement ihrer Arbeit nach.

Die Gesprächsbereitschaft von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden ist bei gleichzeitiger Abnahme einer traditionellen kirchlichen Bindung erstaunlich groß. Noch dringlicher als früher ist in dieser Struktur eine Seelsorge, die direkt vor Ort ist. Daher ist Krankenhauseelsorge unverzichtbar.

Auch die Kompetenz zur ethischen Ausbildung, zum ethischen Diskurs und zur ethischen Beratung in Konfliktsituationen und das Entstehen für ein Menschenbild, das nicht in ökonomischen Kategorien aufgeht, sind im System Krankenhaus mehr und mehr gefragt. Wenn Kirche hier sowohl sinnstiftend, nah und hilfreich als auch kritisch, korrigierend und in Frage stellend erlebt wird, dann wird sie als Kirche wahrgenommen und anerkannt. Das hat Auswirkungen, die für die gesamte Kirche von Bedeutung sind.

**C) Aufgabenbereiche und Arbeitsweisen**

Krankenhausseelsorge ist personale Zuwendung und darauf ausgerichtet, den einzelnen Menschen in ihren jeweiligen Lebenssituationen und seelischen Verfassungen gerecht zu werden.

Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche, die nach den jeweiligen Gegebenheiten zu gewichten sind:

- Seelsorgerliche Gespräche und andere Formen der Begegnung mit Patientinnen und Patienten;
- Begleitung und Beratung von Patientinnen und Patienten, von Angehörigen und Mitbetroffenen sowie entsprechende Gesprächsgruppen;
- Gottesdienste, Andachten, Meditationen, Gesprächskreise zu religiösen Themen, Kasualien und kulturelle Angebote;
- Rufbereitschaft und Krisenintervention;
- Seelsorge und Beratung für und Kooperation mit anderen Berufsgruppen;
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung und bei der Krankenpflegeausbildung;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Seelsorge;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung ethischer Themen;
- Kontakte zur Krankenhausverwaltung;
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und kirchlichen und diakonischen Einrichtungen;
- Vernetzung im teilstationären und ambulanten integrierten Versorgungsangebot;
- ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit;
- Präsentation in Medien und Vertretung in kirchlichen und politischen Gremien, Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Aufgaben erfordern eine kooperative Arbeitsweise aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge. Eine kontinuierliche ökumenische Zusammenarbeit ist wünschenswert und sollte sich von ökumenischen Gottesdiensten, gemeinsam geleiteten Fortbildungen bis hin zu gegenseitiger Vertretung erstrecken. Bei allen Tätigkeiten ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit beachtet werden.

Bei der Gestaltung des Dienstes versteht es sich von selbst, dass mehr als die Hälfte der Arbeitszeit dem seelsorgerlichen Kontakt mit Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen zugute kommt.

**D) Qualifikation und Kompetenzen in der Krankenhausseelsorge**

Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger sind in der Regel Pfarrerinnen und Pfarrer mit Hochschulstudium, Praxis im Gemeindepfarramt und einer pastoral-psychologisch-humanwissenschaftlichen Zusatzqualifikation. Als Standard hat sich die erfolgreiche Teilnahme an zwei 6-wöchigen Kursen in Klinischer Seelsorgeausbildung oder eine entsprechend qualifizierende seelsorgerliche Weiterbildung bewährt.

Durch einen Einführungskurs in die Strukturen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens soll der berufliche Neueinstieg erleichtert werden.

Weiterhin erfolgt in den ersten 3 Monaten nach Dienstbeginn eine Einweisung durch den Landeskirchenrat.

Zusätzliche interdisziplinäre Fortbildungen in

- seelsorgerelevanter Theologie;
- gesundheitspezifischer Ethik;
- systemischer Sicht des Gesundheitswesens und seiner Organisation Krankenhaus;

profilieren die erforderlichen seelsorgerlichen Kompetenzen.

Die Entfaltung einer eigenen Spiritualität, der flexible Umgang mit Zeit, das Achten auf die eigene Psychohygiene kennzeichnen den lebendigen Prozess der stetigen Weiterentwicklung der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger.

Folgende Kompetenzen machen die Professionalität von Krankenhausseelsorge aus:

**Kommunikative Kompetenz**

- kurz- und längerfristige Kontakte gestalten können;
- zuhören, sich einfühlen, schweigen können, ohne zu verstummen;
- im Zuhören auch verschlüsselte Mitteilungen wahrnehmen, Unausgesprochenes spüren;
- um die besonderen Ausdrucksformen von Kindern, Menschen mit Behinderung und Menschen mit Demenz wissen und entsprechend darauf eingehen können;
- die unterschiedlichen Wege Sterbender angemessen begleiten können;
- den Seelsorgepartnerinnen und -partnern bei der Entdeckung ihrer Ressourcen helfen;
- annehmend und konfrontierend Menschen begegnen können;
- Menschen in ihrer individuellen und existenziellen Lebens- und Leidensbewältigung verstehen und fördernd begleiten können;
- in der Lebens- und Sterbebegleitung das Evangelium so zur Sprache bringen, dass es für das Gegenüber heilsam, tröstend und versöhnend erfahren werden kann;

- mit Gruppen arbeiten können;
- Ehrenamtliche zur seelsorglichen Begleitung befähigen.

#### Deutungskompetenz

- die aktuelle Erfahrung von Krankheit und Leid in den Lebenszusammenhang des einzelnen Menschen stellen helfen;
- mit den Menschen nach dem Sinn ihres Lebens und Leidens genauso wie nach dem ihres Engagements und Arbeitens fragen;
- den reichen Schatz biblischer Überlieferung und kirchlicher Tradition in Psalmen, Geschichten, Symbolen und Liedern deutend ins Gespräch bringen;
- in Gottesdiensten und Liturgien personen- und kontextbezogen Lebenserfahrung verstehen helfen und für Gotteserfahrung transparent werden lassen.

#### Liturgische Kompetenz

- Gebete, Gottesdienste und Segenshandlungen authentisch, situations und adressatengerecht und ästhetisch ansprechend gestalten können;
- subtile Gesten des Trostes zur Hand haben;
- Menschen einen freien Raum zur eigenen Gottesbeziehung ermöglichen.

#### Klinische Feldkompetenz

- sich im klinischen Umfeld orientieren können;
- Grundkenntnisse über die politischen und ökonomischen Bedingungen des Gesundheitswesens allgemein und des Krankenhausbetriebes im Besonderen haben;
- sich Grundkenntnisse über Krankheits- und Therapieverläufe aneignen;
- um die organisatorischen Abläufe im System Krankenhaus und auf den Stationen wissen;
- das interne Informationssystem und die Möglichkeiten der innerbetrieblichen Fortbildung nutzen können;
- mit anderen Berufsgruppen kooperieren können.

#### Interreligiöse Kompetenz

- sich über konfessionelle, religiöse und kulturelle Grenzen hinweg verständigen können;
- Kenntnisse von Traditionen und Spiritualität anderer Religionen, insbesondere von deren Haltungen und Gebräuchen im Fall von Geburt, Krankheit, Sterben und Tod, haben;
- Verbindung zu Vertreterinnen und Vertretern der anderen Religionen herstellen können;
- die eigenen Grenzen im interreligiösen Dialog erkennen.

#### Ethische Kompetenz

- die Ehrfurcht vor dem Leben, die Achtung von Würde und Unverfügbarkeit menschl-

chen Lebens immer wieder in alle Ebenen des Krankenhauses einbringen;

- Strukturen und Verfahren ethischer Entscheidungsfindung kennen;
- begründete Positionen sowohl im Sinne einer Ethik der Profession als auch einer Ethik der Organisation entwickeln;
- in ethischen Arbeitskreisen und Ethikkomitees der Kliniken mitarbeiten;
- mit der Krankenpflegeschule ein Konzept für den Ethikunterricht entwickeln und gestalten;
- Inhalte und Methoden der Ethik im Krankenpflegeunterricht vermitteln.

Kooperationskompetenz im integrierten Versorgungsnetz mit

- Kriseninterventionsdienst;
- Suizidprävention;
- Drogenberatung;
- Lebensberatung;
- niedergelassenen Psychotherapeuten;
- teilstationären Einrichtungen (z. B. Psychiatrie, Demenz).

Selbstkompetenz

- sich umfassend auf die Aufgabe vorbereiten;
- die Balance zwischen Auftragsfestigkeit und Freiheit zur Kooperation im fremden System halten;
- für sich selbst sorgen können;
- Grenzen wahrnehmen und achten.

#### E) **Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung**

Seelsorge im Krankenhaus ist auf bestimmte Rahmenbedingungen angewiesen, um sinnvoll arbeiten zu können. Dies gilt in besonderem Maße für sogenannte Kombinationsstellen, bei denen die Seelsorge mit einem zweiten Arbeitsauftrag, z. B. in der Gemeinde, zusammenkommt. Es ist notwendig, dass solche Rahmenbedingungen vom Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus und den Seelsorgerinnen und Seelsorgern erarbeitet werden.

Dazu gehören:

- klar definierter Arbeitsbereich, insbesondere begrenzte Patientinnen- und Patientenzahl, unterschiedlich je nach Fachrichtung der Klinik und deren Abteilung(en);
- Möglichkeit zu schwerpunktmäßigem Arbeiten;
- Regelung für Präsenz und Erreichbarkeit;
- Absprachen über Vertretung bei Freizeit und Urlaub;
- kritische und wertschätzende Begleitung durch Dienst- und Fachaufsicht;
- offizielle Einführung und Verabschiedung durch Kirche und Leitung des Krankenhauses;

- Gottesdienstraum;
- Dienst-/Gesprächszimmer;
- Zugang zu Informationen und Daten, die für die Seelsorge relevant sind;
- Kommunikations- und Arbeitsmittel;
- eigener Etat.

Für Seelsorgerinnen und Seelsorger in Kombinationsstellen:

- wertschätzende Unterstützung auf dem Weg zu angemessener Gestaltung beider Arbeitsfelder;
- klare Absprachen mit Dienst- und Fachaufsicht über Umfang und Begrenzung in der Arbeit beider Teilstellen;
- spezielle Fortbildungen zur Förderung der stellenbezogenen Kompetenz.

Krankenhauseelsorge lässt sich auf die Qualität ihrer Angebote hin befragen und entwickelt die Qualität ihrer Arbeit stetig weiter. Dazu nutzt sie sinnvoll Methoden des Qualitätsmanagements (z. B. Dokumentation).

Regelmäßige Visitationen unterstützen die Arbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort, stellen die erreichte Qualität fest und fördern die Zusammenarbeit zwischen Krankenhauseelsorge, Krankenhausträgern und den jeweiligen kirchlichen Organen.

\*

### Erste Theologische Prüfung 2014

Speyer, 7. April 2014

Az.: II 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2014 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 30. Juni bis 4. Juli 2014, in ihrem mündlichen Teil zwischen dem 26. und dem 29. August 2014 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

#### 1. Juni 2014 (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff.) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Pre-

digttex te stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 10 Abs. 1).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der Ersten Theologischen Prüfung erbringen.

\*

### Anmeldung zum Biblikum

Speyer, 7. April 2014

Az.: II 201/16

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989 (ABl. S. 65), zuletzt geändert am 2. März 2004 (ABl. S. 50), durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2014 muss spätestens bis

#### 1. Juni 2014 (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

\*

### Anmeldung zur Zwischenprüfung

Speyer, 7. April 2014

Az.: II 201/16

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden.

Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004 (ABl. S. 50), durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli 2014 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examins in der Zeit zwischen dem 26. und dem 29. August 2014 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2014 ist bis zum

### **1. Juni 2014** (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

\*

### **Fürbitte für die 12. Tagung der 11. Landessynode vom 21. bis 24. Mai 2014**

Speyer, 25. März 2013

Az.: I 130/02

Die Landessynode wird vom 21. bis 24. Mai 2014 zu ihrer diesjährigen Frühjahrstagung in der Stadtkirche in Homburg/Saar, Kirchenstraße 11, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Kirchenpräsidenten, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Haushalts- und Vermögensrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Entwurf eines Gesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und im Bereich des Saarlands, der Entwurf eines Beschlusses zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlands und das Schwerpunktthema „Kirche in der Stadt“.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode u.a. mit dem Wahlkalender für die Wahl der Kirchenpräsidentin/des Kirchenpräsidenten, der Mittelfristigen Finanzplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020, dem Zwischenbericht Organisationsentwicklung des Landeskirchenrats, dem Arbeitspapier „Pfarramt und Dekansamt im Wandel“ des Arbeitskreises Zukunft, dem Internat des Evangelischen Trifels-Gymnasiums sowie Berichten Gesamtkirchli-

cher Dienste. Vorgesehen ist auch ein Bericht des Kirchenbezirks Pirmasens.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag Jubilate, dem 11. Mai 2014, und am Sonntag Kantate, dem 18. Mai 2014, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

### **Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben**

Speyer, 1. April 2014

Az.: 360/09-2

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 3. August 2014, eine Kollekte für besondere gesamtkirchliche Aufgaben zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

### **Evangelische Freiwilligendienste und Förderung sozialen Engagements**

„Freiwilliges soziales Engagement im In- und Ausland gibt der gelebten Nächstenliebe Gesicht. Zahlreiche junge und ältere Menschen engagieren sich im Freiwilligendienst für andere und erleben darin neue Herausforderungen, Sinn und die Kraft gelebten christlichen Glaubens.“

Seit im Jahr 2010 die Wehrpflicht abgeschafft wurde, sind die Freiwilligendienste in sozialen und kulturellen Einrichtungen stark gewachsen. Die evangelischen Freiwilligendienste gehören mit ihrer langen Erfahrung (60 Jahre Diakonisches Jahr, 50 Jahre Freiwilliges Soziales Jahr) zu den wichtigsten Anbietern. Die staatlichen Förderungen reichen bei weitem nicht aus, um diese Dienste zu finanzieren.

Über die evangelischen Freiwilligendienste hinaus fördert die evangelische Kirche in der Bildungsarbeit das Interesse an sozialem Engagement von klein auf. Verantwortung übernehmen, sich für andere einsetzen, Nächstenliebe in Taten auszudrücken, lernen viele Heranwachsende nicht mehr im Elternhaus. Hier leistet die evangelische Bildungsarbeit durch die vielfältige Förderung sozialen Engagements einen Beitrag zu einem guten gesellschaftlichen Klima. Zugleich zeigt sie, dass aus Glauben motivierte engagierte Nächstenliebe vieles zum Guten kehren kann.

Mit ihrer Kollekte unterstützen Sie die Förderung sozialen Engagements in evangelischen Bildungseinrichtungen. Träger evangelischer Freiwilligendienste möchten ihren Einsatz für Qualität und evangelisches Profil der Freiwilligendienste verstärken und planen, ein Netzwerk von Beauftragungen und Beziehungen bis in die Kirchengemeinden, in Jugend- und Konfirmandenarbeit hinein aufzubauen. Diese Initiative soll aus dieser Kollekte finanziert werden.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zu gelebter Nächstenliebe im freiwilligen Engagement.

## Hintergrundinformationen

### 1. Evangelische Freiwilligendienste

Mit der heutigen Kollekte werden die Arbeit der evangelischen Freiwilligendienste und die Förderung sozialen Engagements durch evangelische Bildungsarbeit unterstützt.

Seit dem Start des Förderprogramms „weltwärts“ für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst im Jahr 2008 und der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2010 haben die Freiwilligendienste an Umfang und Bedeutung stark gewonnen.

Die in der „Konferenz Evangelischer Freiwilligendienste“ zusammengeschlossenen evangelischen Träger bieten jungen und inzwischen auch älteren Menschen die Möglichkeit zu mehrmonatigen Diensten im In- und Ausland. Um das Gewicht dieses Arbeitsbereiches zu betonen, hat die EKD mit Bischof Janssen aus Oldenburg einen eigenen Beauftragten für die evangelischen Freiwilligendienste berufen.

Derzeit leisten 12.400 Freiwillige einen Dienst bei evangelischen Trägern im Inland, dazu kommen noch einmal fast 2000 Freiwillige weltweit im Ausland. Für die einzelnen Freiwilligen sind die Dienstzeiten oft entscheidende Bildungserfahrungen.

Für unsere Gesellschaft insgesamt wird der Freiwilligendienst immer wichtiger. Freiwilligendienste sind Lernorte für das Gemeinwohl und zivilgesellschaftliche Entwicklung und damit auch bedeutsame Orte evangelischer Verantwortung.

Evangelische Träger sind in den Freiwilligendiensten von Anbeginn wesentliche Akteure.

In dieses Jahr (2014) fallen zwei bedeutende Jubiläen: das Diakonische Jahr gibt es als Vorläufer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) seit 60 Jahren, das Gesetz zur Förderung eines FSJ wurde vor 50 Jahren verabschiedet und gibt seit dem den Rahmen für diese Form des freiwilligen Engagements.

Daher möchten die evangelischen Träger im Jahr 2014 neu das Augenmerk auf die Entwicklung und Förderung der evangelischen Freiwilligendienste legen. Die Kollekte soll besonders an folgenden Stellen eingesetzt werden:

- Es sollen Zielgruppen für den Freiwilligendienst gewonnen werden, die bisher noch nicht zahlreich vertreten sind und u. U. einen höheren Betreuungsbedarf haben (z. B. beeinträchtigte Menschen, Menschen mit schwierigen Bildungs- und Berufsbiografien, Menschen mit Migrationshintergrund);
- Die Programme müssen ständig inhaltlich weiter entwickelt werden;
- Das Qualitätsmanagement soll verstärkt werden, z. B. durch den Einsatz neuer Methoden, durch Schulungen und Beratung für Träger;
- Weiterbildung von RückkehrerInnen als MultiplikatorInnen, um deren Erfahrungen im Ein-

satz für Frieden und Gerechtigkeit auch für unsere Gesellschaft nutzen zu können;

- Aufnahme von Freiwilligen aus anderen Ländern. In all diesen Bereichen decken die staatlichen Förderungen die Aufwendungen der Träger nicht. Die evangelischen Träger sind auf die kirchliche Förderung dringend angewiesen.

### 2. Förderung sozialen Engagements

„Verantwortung übernehmen und soziales Engagement muss gelernt werden.“

Schon die Reformatoren betonten, dass evangelisch verantwortete Bildung immer auch zum Engagement in der Welt befähigen und ermutigen soll.

Die sozial wichtige Erfahrung, gebraucht zu werden und zu erkennen, wo man gebraucht wird, kennen viele Kinder und Jugendliche heute aus ihrem Umfeld nicht. Daher ist ein Ziel evangelischer Bildungsarbeit, junge Menschen zu sozialem Engagement zu ermutigen und ihnen Erfahrungen mit der Freude an gelebter Verantwortung für andere und für die Schöpfung zu ermöglichen.

Über Programme diakonischen Lernens, über von Kirche und Schule initiierte Hilfsprojekte entsteht Erfahrung mit und Freude an freiwilligem Engagement. Gelebte Nächstenliebe zeigt sich als konkrete Handlungsmöglichkeit.

Mit der Kollekte werden junge Christinnen und Christen und die vielen, die als Nichtgetaufte in evangelischen Kindertagesstätten, in evangelischen Schulen, im evangelischen Religionsunterricht, in der Konfirmandenarbeit sind, ermutigt und begleitet, Nächstenliebe aktiv zu leben und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Informationen über die Arbeit der EKD im Internet: <http://www.ekd.de>

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 18. August 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

\*

## Kollekte für das Diakonische Werk der EKD

Speyer, 1. April 2014

Az.: III 360/09-4

Nach dem Kollektenplan 2014 (ABl. 2013 S. 92) ist in unserer Landeskirche am 9. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. August 2014, eine Kollekte für das Diakonische Werk der EKD zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

**„In der Nächsten Nähe“ – Diakonie im Sozialraum**

Menschen sind zur gelingenden Gestaltung ihres Lebens und zur Entfaltung ihrer Potentiale auf ein stabiles soziales Umfeld angewiesen. Insbesondere Personen in ungünstigen Lebenssituationen benötigen daher Unterstützung und Hilfeangebote, die sowohl bei den Menschen und ihren individuellen Notlagen ansetzen als auch bei den Bedingungen und Strukturen im Sozialraum.

Diakonie und Kirche setzen sich leidenschaftlich dafür ein, dass Menschen dort, wo sie leben, die Unterstützung und Netzwerke finden, die sie benötigen, und dass niemand abgehängt und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Jede und jeder soll sich in die Gestaltung des Gemeinwesens einbringen können. Kirche und Diakonie leisten mit einem dichten Netzwerk an Diensten, Einrichtungen und Projekten direkt vor Ort umfassende Hilfe, um Menschen in Kiez, Quartier und Viertel, in Dorf und Stadtteil zu stärken und sie darin zu unterstützen, den Sozialraum zu einem lebenswerten Ort zu entwickeln.

Am Sozialraum orientierte diakonische Projekte, bilden neben materiellen Transfer- und Solidarleistungen auch eine wichtige Säule im Kampf gegen Ausgrenzung und gegen die Folgen von Armut.

Dafür bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe.

Maria Loheide

Vorstand Sozialpolitik der Diakonie Deutschland

### Hintergrundinformationen

Diakonie kommt mit ihrem Dienst am Nächsten dem kirchlichen Auftrag nach, die Menschenfreundlichkeit Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. Zu den zentralen Aufgaben von Kirche und Diakonie gehört es daher, Menschen vor Ort Wegbegleitung und Hilfe zur Überwindung von Benachteiligungen anzubieten.

Am Sozialraum orientierte diakonische Projekte sollen dazu beitragen, dass Menschen ermutigt werden, Veränderungen in ihrem Umfeld selbst in die Hand zu nehmen. Sozialraumorientierung verhilft Menschen dazu, ihr Recht auf selbstbestimmte Teilhabe umzusetzen. Sozialraumorientierung als Haltung und Perspektive nimmt die Lebensbedingungen und Lebenswelt von Menschen im Nahraum in den Blick und berücksichtigt die Potenziale und Ressourcen, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen durch sozialen Zusammenhalt und Solidarität erschließen lassen.

Kirche und Diakonie bilden mit ihren freiwillig Engagierten einen lebendigen und breit verwurzelten Teil der Zivilgesellschaft. Sie verstehen sich nicht nur als Anbieter sozialer Dienstleistungen, sondern als Akteure, die soziale und kulturelle Verantwortung für Stadt und Region übernehmen. Gemeinsam mit anderen Partnerinnen und Partnern beteiligen sie sich daher vor Ort an der Mitgestaltung des Sozialraums. Gemeinwesendiakonie beschreibt eine gemeinsame Strategie von verfasster Kirche und organisierter Diako-

nie, bei der kirchliche und diakonische Einrichtungen eng miteinander und mit anderen Akteuren im Stadtteil kooperieren.

Als integrierender Mehrebenenansatz setzt Sozialraumorientierung sowohl bei den Menschen und ihren individuellen Notlagen an als auch bei den Bedingungen und Strukturen, die diese verursachen, verschärfen und verfestigen. Netze im Sozialraum beziehungsweise Gemeinwesen können unterschiedliche Hilfesysteme und Ressourcentypen erschließen und zusammenführen und Hilfeformen schaffen, die die Betroffenen mit einbeziehen, sie zum Mitmachen und Mitreden befähigen. Mit dem Aufbau solcher Netze entstehen für die Betroffenen Teilhabemöglichkeiten, durch die die Folgen von Armut und Ausgrenzung abgemildert werden können. Die Handlungsautonomie der Betroffenen wird gestärkt, und damit werden die Potenziale für selbstverantwortliches Handeln und Selbsthilfe herausgefordert.

Ziel ist es daher: Teilhabe im Gemeinwesen zu sichern, Ressourcen im, für das und mit dem Gemeinwesen zu aktivieren, Netzwerke im Gemeinwesen zu stärken und Handlungsperspektiven für soziale Nachbarschaften zu erschließen.

Mit den Kollektmitteln sollen Projekte unterstützt werden, die solche Strukturen im Sozialraum fördern. So sollen Gelder in Unterstützungsangebote fließen, die vor Ort Menschen in Familienzentren und Mehrgenerationenprojekten miteinander vernetzen. Menschen mit Behinderungen soll es erleichtert werden, sich wie andere freiwillig zu engagieren. Zudem sollen innovative Konzepte entwickelt werden, mit denen junge Erwachsene lernen, Verantwortung für ihr Umfeld zu übernehmen. Ältere Menschen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sollen durch lokale Projekte und Vernetzung besser als bisher Anlaufstationen finden. Zum Aufbau und zur Erschließung belastbarer Kooperations- und Verbundstrukturen werden Kompetenzen benötigt, die durch Begleitangebote in Landesverbänden und im Bundesverband angeboten werden sollen.

Diakonie leistet in der Tradition Johann Hinrich Wicherns profilierte und umfassende soziale Arbeit, die dazu beiträgt, dass Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: <http://www.diakonie.de>

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb weiterer zwei Wochen, also bis zum 1. September 2014, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldung online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

## Stellenausschreibungen

### **Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche**

Ausgeschrieben wird

#### die **Krankenhauspfarrstelle 2 Ludwigshafen** zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Der Dienstumfang beträgt 50 % einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle. Weitere 50 % Dienstumfang werden im Rahmen einer Stelle zur Dienstleistung in Aussicht gestellt.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12-Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrer/innen der EKD, der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Konzeption der jeweiligen Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie KTQ, Klinische Ethikberatung etc.

\*

#### die **Pfarrstelle Altrip**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Altrip im Kirchenbezirk Ludwigshafen umfasst 2.613 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Altrip.

Die Kirchengemeinde Altrip unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Ludwigshafen angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Limburgerhof.

Die Kirchengemeinde gehört der Kooperationsregion Ludwigshafen-Süd an, zu der auch die Gemeinden Rheingönheim, Maudach, Gartenstadt und Ruchheim zählen.

Im Bereich der Kirchengemeinde Altrip befindet sich das Senioren-, Wohn- und Pflegestift Waldparkresidenz der Evangelischen Altenhilfe Ludwigshafen.

\*

#### die **Pfarrstelle 1 Bad Dürkheim** **- verbunden mit dem Dekanat -**

zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Die derzeitige Stelleninhaberin steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Bad Dürkheim im Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 1.228 Gemeindeglieder. Die Pre-

digstätten sind die Schloßkirche Bad Dürkheim und die Klosterkirche Bad Dürkheim-Seebach. Der gesamte Kirchenbezirk Bad Dürkheim umfasst 24.607 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Bad Dürkheim hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, die Burgkirche als Gemeindezentrum, ein Mehrgenerationenhaus mit Kindertagesstätte und drei Pfarrhäuser.

Weiterhin ist die Kirchengemeinde Vermieterin vom Haus der Diakonie in Bad Dürkheim und Verwalterin eines kirchlichen Friedhofes (Kolumbarium). Das Dekanat ist Eigentümerin des Dekanatsgebäudes.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Grünstadt-Bad Dürkheim angeschlossen und Mitglied der Christlichen Sozialstation Bad Dürkheim/Freinsheim.

\*

#### die **Pfarrstelle Dietrich-Bonhoeffer-Kirche** **Kaiserslautern**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Kaiserslautern im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.444 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Kaiserslautern.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Kaiserslautern unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus und ein Gemeindehaus.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

\*

#### die **Pfarrstelle Glan-Münchweiler** zur Besetzung durch **Gemeindevwahl**.

Die Pfarrstelle Glan-Münchweiler im Kirchenbezirk Kusel umfasst 1.528 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Glan-Münchweiler und Dietschweiler.

Die Kirchengemeinden Glan-Münchweiler und Dietschweiler unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen und zwei Pfarrhäuser, in Glan-Münchweiler ein Pfarrhaus mit Gemeinderaum und in Dietschweiler ein vermietetes Pfarrhaus mit Gemeinderaum.

Sie sind dem Verwaltungsamt Kusel angeschlossen, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Brücken und der Sozialstation Landstuhl.

\*

#### die **Pfarrstelle 1 Homburg** **- verbunden mit dem Dekanat -**

zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Die Pfarrstelle 1 Homburg im Kirchenbezirk Homburg umfasst 433 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Stadtkirche in Homburg. Der gesamte Kirchenbezirk Homburg umfasst 46.633 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Homburg hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, drei

Gemeindehäuser, drei Pfarrhäuser und zwei Kindertagesstätten.

Sie ist dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Homburg.

\*

**die Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück**  
zur Besetzung durch **Gemeindevahl**.

Die Pfarrstelle Kaiserslautern-Bännjerrück im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.065 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Versöhnungskirche in Kaiserslautern.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Pfarrhaus sowie ein Gemeindehaus mit einem großen Gemeindesaal unterhalb der Versöhnungskirche als bauliches Ensemble.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern sowie Teil der Kooperationsregion „Südschiene“.

\*

**die Pfarrstelle 1 Kusel**  
**- verbunden mit dem Dekanat -**  
zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Die Pfarrstelle 1 Kusel im Kirchenbezirk Kusel umfasst 841 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind wöchentlich die Stadtkirche in Kusel, die Krankenhauskapelle im Westpfalzkrankenhaus Standort II Kusel und im Alten- und Pflegeheim ZOAR. Ebenso finden regelmäßige Gottesdienste in den Außenorten (Körborn, Blaubach, Bledesbach, Ehweiler) statt. Der gesamte Kirchenbezirk Kusel umfasst 23.620 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Kusel hat zwei Pfarrstellen und eine enge Kooperation mit dem Pfarramt Rammeisbach-Kusel. Sie unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, zwei Pfarrhäuser und zwei Kindertagesstätten.

Gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Kusel und der Stadt Kusel ist die Kirchengemeinde Träger des Hauses der Jugend.

Sie ist dem Verwaltungsamt Kusel angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kusel-Altenglan e.V..

\*

**die Pfarrstelle Martin-Luther-Kirche St. Ingbert**  
zur Besetzung durch **Gemeindevahl**.

Die Pfarrstelle Martin-Luther-Kirche St. Ingbert im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 2.264 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in St. Ingbert.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde St. Ingbert unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und eine Kindertagesstätte.

Sie ist dem Verwaltungsamt Zweibrücken angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation St. Ingbert-Blies und Mandelbachtal e.V..

\*

**die Pfarrstelle Otterbach**  
**- verbunden mit dem Dekanat -**  
zur Besetzung durch die **Bezirkssynode**.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederwahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle Otterbach im Kirchenbezirk Otterbach umfasst 1.791 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Otterbach und Sambach. Der gesamte Kirchenbezirk Otterbach umfasst 20.405 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Otterbach unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus mit Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Sie ist dem Verwaltungszweckverband Otterbach angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Otterbach.

\*

**die Pfarrstelle 4** für die Arbeit **als Referentin oder Referent auf der Fachbereichsebene**  
bei der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft

zur Besetzung auf Zeit durch die **Kirchenregierung**.

Der derzeitige Stelleninhaber steht zur Wiederbesetzung zur Verfügung.

Bewerben können sich auch Personen, die nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer sind, jedoch über eine abgeschlossene Hochschulbildung verfügen.

\*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis **spätestens 22. Mai 2014** beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

\*

**Stellenausschreibung des**  
**Rundfunkreferates Saar**

Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen für das Rundfunkreferat Saar zum 1. Juli 2014 im Umfang einer halben Stelle

**einen Theologen/eine Theologin mit**  
**journalistischer Zusatzqualifikation**  
oder

**einen Journalisten/eine Journalistin**

mit Offenheit für und Interesse an kirchlichen und theologischen Themen. Dienort ist Saarbrücken.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft im privaten Rundfunk im Saarland
- Produktion eigener Radiobeiträge

- Entwicklung neuer Formate
- Kooperation zwischen den beauftragenden Landeskirchen und den Privatsendern, Förderung eines vertrauensvollen Miteinanders der Beteiligten
- Ansprechpartner/in den beauftragenden Landeskirchen für Fragen der Privatfunkarbeit
- Mitarbeit im Team des Rundfunkreferats Saar mit zwei weiteren Mitarbeitenden (Leitung und Assistenz)
- Kontaktperson zu den Redaktionen und Programmleitungen der saarländischen privaten Radiosendern

Wir erwarten:

- Journalistisches Know-How, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit freien Mitarbeitern
- Audio-/video-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe
- Kenntnisse im Umgang mit digitalen Aufnahmegeräten, Kenntnisse in der kirchlichen Internetarbeit inkl. Social Media
- Kontakt- und Entscheidungsfreude
- Zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz
- die Bereitschaft, andere Mitglieder des Teams des Rundfunkreferats im Falle von Krankheit und/oder Urlaub zu vertreten

Bei Besetzung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin erfolgt diese im Rahmen einer Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung, bis Besoldungsgruppe A 14 BBesO.

Bei Besetzung durch einen Journalisten/eine Journalistin erfolgt diese im Rahmen einer Anstellung gemäß BAT-KF. Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind, mit den üblichen Unterlagen, bis zum **30. April 2014** an den zuständigen Dezernenten der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Volker König, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr König unter Tel. 0211 4562-204, E-Mail: [volker.koenig@ekir-lka.de](mailto:volker.koenig@ekir-lka.de) zur Verfügung.

\*

## Stellenausschreibung der jugend-kultur-kirche sankt peter

Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH in Frankfurt am Main sucht zum 1. Januar 2015 oder früher eine/n

### Pfarrer oder Pfarrerin (100%)

für Jugendgottesdienste/Jugendseelsorge/Konfirmandentage und Events. Mitten in der City Frankfurts liegt nördlich der Zeil, mit der S-Bahn aus der ganzen Rhein-Main-Region direkt erreichbar, die jugend-kultur-kirche sankt peter.

sankt peter ist eine Veranstaltungskirche für 14- bis 25-Jährige und eröffnet als „junge Kirche für junge Menschen“ einen jugendgemäßen Raum, in dem die Jugendlichen in jugendkulturellen Ausdrucksweisen angesprochen werden und sich hierin selbst erproben können. Dabei arbeitet sankt peter inklusiv, offen für jede und jeden, unabhängig von Nationalität, Konfession, Religion oder sexuellen Orientierung.

sankt peter verfolgt seinen kirchlichen Bildungs- und Verkündigungsauftrag durch die Unterstützung und Begleitung eines Konzeptes „von Jugendlichen für Jugendliche“, orientiert an Interessen und Trends, ebenso wie durch ein professionelles Veranstaltungsmanagement für Großveranstaltungen für jugendliche Zielgruppen (alle weiteren Informationen über [www.sanktpeter.com](http://www.sanktpeter.com) und [www.facebook.com/sanktpeterfrankfurt](https://www.facebook.com/sanktpeterfrankfurt)).

Das multiprofessionelle Team von sankt peter arbeitet in Sparten: „Gottesdienste, Konfirmandenarbeit und Jugendseelsorge“, „Workshops und Seminare“ und „Kulturveranstaltungen“ und „Vermietungen an Dritte“.

Die Sparte „Gottesdienste, Konfirmandenarbeit und Jugendseelsorge“ soll durch den Pfarrer/die Pfarrerin geleitet werden; dabei sollen die seit der Eröffnung im Dezember 2007 entwickelten Angebote entsprechend den Bedarfen von Jugendlichen weiterentwickelt und inhaltlich durch neue Ansätze ergänzt werden. Neben einer intensiven KonfirmandInnen- und NachkonfirmandInnenarbeit für die Rhein-Main-Region sowie einer regelmäßigen Gottesdienstarbeit kommt es insbesondere darauf an, ehrenamtliche Teams zu begleiten und (neu) aufzubauen sowie mit Schulen, Schülervertretungen und Jugendhilfeträgern eng zu kooperieren. Neben den Teams für verschiedene Gottesdienstformate sind auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendseelsorge (Online-Seelsorge) aus- und weiterzubilden sowie permanent zu coachen. Auch ist eine täglich geöffnete Kapelle zu betreiben.

Was Sie mitbringen sollten:

Die Lust und die Fähigkeit in einem interdisziplinären Team zu arbeiten, für die eigene Sparte und das Gesamtprojekt Verantwortung zu übernehmen, die Freude in der Arbeit mit und für junge Menschen, Geduld

und langen Atem ebenso wie die Leidenschaft, dem Verkündigungsauftrag in neuen Formen von Liturgie, Spiritualität und Wortverkündigung inmitten der Großstadt erfolgreich Gestalt zu geben.

Experimentierfreude und Begeisterung für ver-rückte Ideen werden ebenso notwendig sein wie bereits bestehende Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit und im Veranstaltungsmanagement von Großveranstaltungen. Eine hohe Kommunikationsfähigkeit sowohl mit Jugendlichen unterschiedlicher Bildungsgrade und Milieus ist ebenso grundlegend wie in der Zusammenarbeit mit kommunalen Ämtern, Schulleitungen, Agenturen und Künstlern.

Die Stelle wird jeweils für die Dauer von 5 Jahren besetzt mit der Option auf eine Verlängerung. Bewerbungen aus allen Landeskirchen sind möglich. Wohnen am Dienstort Frankfurt ist erwünscht. Unterstützung bei der Wohnungssuche wird angeboten.

Interesse? Das Team von sankt peter freut sich auf Ihre Bewerbung.

Für alle weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Geschäftsführer Pfr. Eberhard Klein, [e.klein@sanktpeter.com](mailto:e.klein@sanktpeter.com), Tel. 069 2972595-110 oder 0177 3651459.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. April 2014** an die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH, Herrn Eberhard Klein, Bleichstraße 33, 60313 Frankfurt am Main.

\*

### Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Evangelische Schulstiftung ist mit 20 allgemeinbildenden Schulen und zwei Kindertagesstätten in Thüringen und Sachsen-Anhalt die größte freie Schulträgerin in Mitteldeutschland. An den elf Grundschulen, drei Regelschulen und sechs Gymnasien lernen mehr als 4.300 Schülerinnen und Schüler. Die Schulstiftung beschäftigt derzeit 530 Mitarbeitende.

Wir suchen zum 1. August 2014 am Standort Erfurt

#### eine/n Schulseelsorger/in.

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 100 % und ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nicht ausgeschlossen.

Ihre Arbeitsaufgaben umfassen:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht insbesondere am Evangelischen Ratsgymnasium Erfurt
- Unterstützung der Erfurter Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung (Grundschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium) bei der Gestaltung des evangelischen Profils
- Schulseelsorge an den Erfurter Stiftungsschulen
- Mitarbeit bei Stiftungsprogrammen

Wir erwarten von Ihnen:

- 1. und 2. Theologisches Staatsexamen, Ordination
- Religionspädagogische Qualifikation und schul-seelsorgerliche Kompetenzen
- Kenntnisse im Blick auf die Profilbildung „evangelische Schule“
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in Primar- und Sekundarstufe
- Erfahrungen in der Gottesdienstpraxis
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Engagement
- besondere Kommunikations- und Beratungskompetenz
- Identifizierung mit den Zielen der Evangelischen Schulstiftung

Die Besetzung der Stelle erfolgt vorbehaltlich einer Beurlaubung oder Zuweisung durch die zuständige Landeskirche. Anstellung und Vergütung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis **18. April 2014** an folgende Adresse:

Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland  
Personalreferat  
Frau Katy Geißler  
Augustmauer 1  
99084 Erfurt

Gern können Sie sich auch über das Onlineformular unserer Homepage bewerben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

**Hinweis:** Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen verlangen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Bei Verzicht werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

## Dienstnachrichten

### Verleihungen

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrer Dr. Harry Albrecht, Wolfstein, zum Inhaber der Pfarrstelle Dirmstein, mit Wirkung vom 1. Juni 2014;

Pfarrer Philipp Walter, Weingarten, zum Inhaber der Pfarrstelle Schönau-Rumbach, mit Wirkung vom 1. Mai 2014.

### Enthebungen

Enthoben wurde, auf eigenen Antrag, von der Pfarrstelle

Glan-Münchweiler Pfarrer Siegfried Creutz, Glan-Münchweiler,

Martin-Luther-Kirche St. Ingbert Pfarrer Roland Wagner, St. Ingbert,

Waldmohr Pfarrer Hans-Jürgen Bechert, Waldmohr,

mit Ablauf des Monats August 2014.

### Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugeordnet wurde

dem Kirchenbezirk Bad Bergzabern Pfarrerin Eveline Hauck, Kirchheimbolanden, mit Wirkung vom 1. Mai 2014;

dem Kirchenbezirk Lauterecken Pfarrerin Annette Kaffka, Weitersweiler, über den 30. April 2014 hinaus bis einschließlich 30. April 2015;

dem Kirchenbezirk Winnweiler (Schwerpunkt Kirchengemeinde Gundersweiler) Pfarrer Manfred Roos, Hecklingen, mit Wirkung vom 1. April 2014.

### Beauftragungen

Beauftragt wurde

mit der Krankenhausstelle 3 Homburg an der Nardini Klinik, Pfarrerin Carola Hofmann, Landstuhl, mit Wirkung vom 1. März 2014, mit weiteren 50 v. H. des vollen Dienstauftrages als Dienstleistung.

### Ruhestand

In den Ruhestand treten

Pfarrerin Andrea Battenfeld, Hohen-Sülzen, mit Ablauf des Monats Juli 2014;

Pfarrer Helmut Müller, Lustadt, mit Ablauf des Monats Mai 2014.

"Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn."  
Römer 14,8

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Alfred Kuby**

in Edenkoben am 9. März 2014 im Alter von 91 Jahren abgerufen.

